

IX. Fazit

Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt, daß auch im Bereich der Internet-Domains ein wirksamer materiell-rechtlicher Namens- und Markenschutz besteht

und daß dieser bei geschickter Vertragsgestaltung auch ohne großen zeitlichen Verlust und bei verhältnismäßig geringem Kostenrisiko erfolgreich in der Praxis durchgesetzt werden kann.

K&R-Literatur

Rechtsrahmen der Informationsgesellschaft – Kommentar zu den Multimediagesetzen des Bundes und der Länder*

Von Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

I. Juristisches Umfeld

Mit bemerkenswerter Schnelligkeit wurden der Mediendienste-Staatsvertrag (MDSStV) und vor allem das Teledienstegesetz nebst Teledienstedatenschutzgesetz (TDG/TDDSG) ausgearbeitet und zum 1. 8. 1997 in Kraft gesetzt – eine Reaktion der Legislative auf die sich rasant ändernden Parameter im Bereich multimedialer Lebenssachverhalte. Eine solche marktwirtschaftliche und technische Dynamik macht es freilich nicht einfach, sich für die Herausgabe einer umfassenden Darstellung der rechtlichen Fragestellung zu entscheiden. Denn: So schnell wie die Multimediagesetze in ihrer jetzigen Form verabschiedet wurden, so schnell können sie als Folge sich ändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen mit einem „parlamentarischen Federstrich“ auch wieder zur Makulatur werden. Demnach können *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg* schon allein mit der Herausgabe dieser Kommentierung einen Bonus verbuchen: Eine in ihrem heutigen Bestand noch unsichere Rechtsmaterie zu durchdringen, ist nicht zuletzt wegen der Gefahr einer Überalterung als mutig zu bezeichnen.

II. Publizistisches Umfeld

Gleichwohl ist die publizistische Konkurrenz groß. Das Inkrafttreten der Multimediagesetze war gleichzeitig für zahlreiche Autoren der Startschuß, mit einer umfassenden Erläuterung der neuen Regelwerke zu beginnen. Mindestens sechs weitere Kommentare sind zu diesen Mediengesetzen veröffentlicht worden (so auch im Verlag der *Kommunikation & Recht*) oder in Vorbereitung. Man mag dies als Indikator für ein wachsendes Interesse an rechtlich fundierter Aufarbeitung jenes Rechtsgebiets sehen, das angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Informationstechnologie kaum zu überschätzen ist. Art und Umfang der Multimedia-Kommentare fallen dabei höchst unterschiedlich aus. Exemplarisch ver-

wiesen sei auf den 700 Seiten starken Beck'schen IuKDG-Kommentar von *Engel-Flehsig/Maennel/Tettenborn*, der vornehmlich dem Bundesrecht gewidmet ist, sowie auf *Krögers* Kurzkommentar zu allen Gesetzen und Verordnungen im Multimedia-Bereich, dessen Umfang sich auf 300 Seiten beläuft.

III. Inhalte des Kommentars

Vor diesem Hintergrund erscheint der (nahezu) alle wichtigen Gesetze der elektronischen Medien umfassende Kommentar von *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg* mit seinen 749 Seiten inhaltlich vernünftig gewichtet. Er geht über eine Kurzkomentierung hinaus, ermöglicht aber nach wie vor einen schnellen Überblick zu den entscheidenden Problemen. Erläutert werden neben dem MDSStV das TDG und TDDSG. Ausgeklammert bleibt hingegen das Signaturgesetz, anstelle dessen eine ausführliche Kommentierung des Rundfunkstaatsvertrags in der Fassung des dritten Änderungsstaatsvertrags (RStV) aufgenommen wurde. *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg* setzen ihren Schwerpunkt daher augenscheinlich eher im Bereich der klassischen elektronischen Medien denn im reinen „electronic commerce“. Gleichwohl ist eine gemeinsame Kommentierung von RStV, MDSStV sowie TDG/TDDSG äußerst sinnvoll und praxisnah. Diese Regelungen sind eng miteinander verzahnt, und die Einordnung eines medialen Angebots als Teledienst, Mediendienst oder Rundfunk stellt eine der diffizilen Fragen des Multimedia-Rechts dar, die durch die neuen Regelwerke nicht beantwortet, sondern im Gegenteil erst aufgeworfen wurde. Folgerichtig wird der Anwendung und Abgrenzung jener Gesetze viel Platz eingeräumt (§ 2 RStV Rn. 8 ff., § 2 MDSStV Rn. 1 ff., § 2 TDG Rn. 1 ff.), deren Grenzen zueinander schwierig zu ziehen und bisweilen fließend sind.

IV. Stärken

Positiv fallen die Darstellungen zum dualen Rundfunksystem in Deutschland sowie zur Bedeutung des Art. 5 I 2 GG auf (RStV Präambel Rn. 2 ff. bzw. 18 ff.). Die Einbettung des RStV in den verfassungsrechtlichen Kontext erhöht das Verständnis für einfachgesetzliche Rundfunkfragen und ist für die Auslegung rundfunkrechtlicher Regelungen unverzichtbar. Dabei beschränkt sich der Umfang dieser grundlegenden Aussagen auf das notwendige Maß. Knapp, aber ausreichend widmen sich jene Passagen ih-

* Rezension zu: *Beucher, Klaus/Leyendecker, Ludwig/von Rosenberg, Oliver, Mediengesetze: Rundfunk – Mediendienste – Teledienste, Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag, Mediendienste-Staatsvertrag, Teledienstegesetz und Teledienstedatenschutzgesetz.* – München: Verlag Franz Vahlen, 1999. XVIII, 749 S., Ln. DM 168,-.

der eigentlichen Aufgabe, Zusammenhänge aufzuzeigen statt bereits hinlänglich erörterte Fragestellungen zu thematisieren oder seitenweise die einschlägig bekannte und besprochene Rechtsprechung des BVerfG zu rezitieren. Die insofern auch die Einarbeitung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch die EU-Fernsichtliche und das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, die an verschiedenen Stellen berücksichtigt wurden (z.B. RStV Präambel Rn. 23 ff., § 1 RStV Rn. 10).

Auch die inhaltliche Verantwortlichkeit von Anbietern ist zufriedenstellend eingearbeitet worden. Sowohl in der Kommentierung zu § 5 MDSStV (S. 540 ff.) als auch zu § 5 TDG (S. 639 ff.) gehen die Autoren der drängenden und bislang nicht abschließend geklärten Frage nach, inwieweit aus der Länderregelung des § 5 MDSStV Rückschlüsse auf die allgemeine straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit eines Mediendienstanbieters möglich sind. Zu deren Regelung dürfte den Länderlegislatoren insoweit die Gesetzgebungskompetenz fehlen. Nicht unproblematisch ist auch die von *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg* vertretene Ansicht, die Verantwortlichkeit der Anbieter sei als Vorfrage bzw. „Filter“ vor den allgemeinen Haftungsnormen zu prüfen (§ 5 MDSStV Rn. 2, § 5 TDG Rn. 2, 28, in Anlehnung an *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981, 2984; zur Berücksichtigung dieser Normen als gesetzliche Garantenstellung vgl. *Goumalakis*, NJW 1997, 2993, 2995). Dennoch ist dieser Weg gangbar, zumal sich eine herrschende Meinung noch nicht herausgebildet zu haben scheint.

V. Schwächen: Rechtsprechungsauswertung

Hingegen sind Rechtsprechungsnachweise nur sehr spärlich vorhanden, was aber gerade in der Bearbeitung von MDSStV, TDG und TDDSG an dem jungen Alter dieser Normwerke und der Jurisdiktion selbst liegt: Die Rechtsprechung zu den Multimediagesetzen findet sich bislang nur vereinzelt und ist in höchstrichterlicher Form – soweit ersichtlich – noch nicht vorhanden. Sofern Urteile zu multimedialen Streitfragen ergangen sind, blieben diese oftmals unveröffentlicht. Dagegen wäre eine umfassende Einarbeitung des sogenannten „CompuServe-Urteils“ vom AG München nach dem Stand der Kommentierung – ausweislich des Vorworts vom Sommer 1998 – und dem Urteilszeitpunkt vom 28. 5. 1998 (veröffentlicht in K&R 1998, 406 ff.) wohl noch möglich gewesen. Wünschenswert erscheint eine eingehende Auseinandersetzung mit der Entscheidung des AG München zur Verantwortlichkeit von Online-Anbietern nach § 5 Abs. 2, 3 TDG schon insoweit, als dieses vermeintliche „Fehlurteil“ über seine rechtswissenschaftliche Beachtung hinaus auch international für Aufsehen gesorgt hat (zur Kritik und internationalen Resonanz vgl. *Eichler*, K&R 1998, 412 ff., insb. 414).

VI. Fazit: ein gelungener Wurf

Es ist also festzuhalten: Insgesamt zeigen *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg* in einer noch weitgehend offenen Rechtsmaterie plausible Lösungsansätze auf, die dem Rechtsanwender zugleich gute Hilfestellung und erste Orientierung sind sowie den rechtswissen-

schaftlichen Diskurs beleben. Dabei ist den Kommentatoren eine sorgfältige Arbeitsweise zu bescheinigen, die auch redaktionelle Fehlleistungen des Gesetzgebers entlarvt (vgl. § 3 TDG Rn. 2, § 5 TDG Rn. 4, § 5 TDDSG Rn. 1). Die Gratwanderung, einerseits rasch die durch neue Gesetze geschaffene publizistische Lücke zu schließen, andererseits die bislang erschienenen einschlägigen Veröffentlichungen einzuarbeiten, dürfte *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg* geglückt sein. Ihr Werk vermittelt – entgegen so manchem Mediengesetz selbst – nicht den Eindruck, „mit heißer Nadel“ gestrickt zu sein, sondern vielmehr über die Kommentierung der einzelnen Normen hinaus die rechtlichen Hintergründe zu verdeutlichen und auszu-leuchten. Das Buch weist daher Eigenschaften auf, die ihm eine günstige Prognose zuteil werden lassen.

Es ist übersichtlich abgefaßt, flüssig zu lesen und enthält einen umfangreichen Anhang mit – oftmals schwer zugänglichen – Richtlinien (S. 673–740), der gerade dem Leser mit einer knapp bestückten Bibliothek entgegenkommt. Unter den Nachschlagewerken zum noch jungen Multimedia-Recht dürfte der Kommentar alsbald eine Spitzenposition einnehmen. Schon jetzt läßt sich jedenfalls sagen: In Rechtswissenschaft und -praxis ist gut beraten, wer zu seiner Entscheidungsfindung die Kommentierung von *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg* heranzieht.

Rechtsprechung

■ Haftung eines EDV-Unternehmers für objektiv unrichtige Erklärung

BGH, Urteil vom 11. 4. 2000 – X ZR 19/98

§§ 276, 635 BGB

Eine Ersatzpflicht eines EDV-Unternehmens aus positiver Forderungsverletzung kann sich schon daraus ergeben, dass das EDV-Unternehmen dem Vertragspartner gegenüber objektiv unrichtig behauptet, eine Reparatur sei objektiv unmöglich, ohne auf anderweitige, eventuell fernliegende Reparaturmöglichkeiten hinzuweisen. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt: Der beklagte Zahnarzt hat bei der Klägerin eine EDV-Anlage mit Programmen für seine Praxis erworben. Nachdem er im März 1994 nicht mehr auf die Festplatte des Rechners zugreifen konnte, hat er diesen der Klägerin mit dem Auftrag zugesandt, entweder die Festplatte zu reparieren oder die Daten auf eine andere Platte zu übertragen. Kurze Zeit nach Eingang des Rechners teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass die Daten von der Platte nicht mehr zu retten seien, und forderte